

# „Die Stimme“ Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pf.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442  
Alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren  
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Pettizelle  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## Die deutschen Gewerbevereine (H.-D.)

X.

### Die Laune der Gewerbevereinsbewegung und das Entstehen der „christlichen“ Gewerkschaften.

All die Zeitströmungen aber, die, wie geschildert, ungünstig die Entwicklung der Gewerbevereine beeinflussten, konnten in den führenden Gewerbevereinskreisen die Ueberzeugung nicht erlöschen, daß sie für eine edle, gerechte Sache stritten. Wer die Reden liest, die der Gründer Dr. Max Hirsch hielt, muß sich freuen. Über den Optimismus, der daraus kam. Ja, dieser starke Zukunftsglaube ging später über das Maß des Guten hinaus. Denn er war andererseits auch der Keim einer Krankheit im Organisationskörper der Gewerbevereine, die für die spätere Entwicklung derselben schädlich wurde. Denn als nach dem Fall des Sozialistengesetzes die deutsche Arbeiterbewegung zum neuen Leben erwachte, als man auf der Gegenseite längst dazu übergegangen war, Agitationsbeamte im Lande anzustellen und diese Mitglieder auf Mitglieder häuften, sahen die Gewerbevereine all diesen Dingen mit sorgenloser Ruhe entgegen. Ja, noch auf dem Verbandstag der Deutschen Gewerbevereine in Köln a. Rh. im Jahre 1901 gab es Streitigkeiten darüber, ob man im Lande Agitationsbeamte anstellen sollte oder nicht. Die falsche Auffassung in den Leitungen der Gewerbevereine war eine von den eigenen Sünden, durch die es die Gewerbevereinsbewegung selbst mit verschuldete, daß sie in der Mitgliederbewegung nicht so vorwärts kam. Diesen Fehler hat ja auch die politische Organisation des Liberalismus mit den Gewerbevereinen geteilt und darum ging es den beiden wie dem Kaufmann, der im Zeitalter der Reklame sich um keine geschäftliche Empfehlung, keine Propaganda kümmert, sondern im Vertrauen auf seine gute Ware sich ruhig hinsetzt, um auf Kunden zu warten, bald aber einsehen muß, daß gute Ware allein für größere Erfolge noch nicht genügt. Verpakte Gelegenheiten rächen sich auch im Organisationsleben.

Gleich nach dem Fall des Sozialistengesetzes, im Oktober 1890, gründeten die Sozialdemokraten eine neue Organisation unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“. 1891 wurde auf dem Parteitag zu Erfurt das Parteiprogramm angenommen, welches mit den besten Lassalleschen Anschauungen, wie „ehernes“ Lohngesetz“, „Produktivgenossenschaften“ aufräumte und im Sinne des Marxismus heute noch die programmatische Grundlage der Sozialdemokratie bildet.

Auch die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung konsolidierte sich. Am 16. November 1890 fand eine Gewerkschaftskonferenz in Berlin statt, die eine gemeinsame Zentrale, die „General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands“ schuf, an deren Spitze der Reichstagsabgeordnete Legien trat und heute noch steht. Ueber den ausgearbeiteten Organisationsplan aber war eine Einigung nicht so leicht zu erzielen, ja der Streit über die Organisationsform führte auf dem 1. Gewerkschaftskongreß der freien Gewerkschaften vom 14. bis 18. März 1892 zu Halberstadt zu einer Abspaltung eines Teiles der Radikalen, die wir als die „Sozialorganisierten“, im anarcho-sozialistischen Fahrwasser schwimmend, heute als die „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften“ kennen. Sie waren der Gegenstand einer Auseinandersetzung auf den sozialdemokratischen Parteitag, verlieren aber immer mehr an Bedeutung, während die freien Gewerkschaften von Jahr zu Jahr größere Mitgliederzwinne buchen konnten. Mit der zunehmenden Macht wurden sie auch vor größere Aufgaben gestellt. Andernorts zeugten zahlreiche Terrorismusfälle gegen die „loerkschaftlichen Minderheiten“, die man mit der eigenen Stärke Mißbrauch trieb und heute nicht selten treibt. Auch manches Mitglied der Gewerkschaften lag dem terroristischen Druck und ging in der Masse unter, teils um persönliche Ruhe zu erhalten, teils, weil man ihm oft sonst die Verdienstmöglichkeiten nahm. Dem Druck gehorchend, nicht an eigenen Triebe gehörend so viele der sozialdemokratischen Bewegung an.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat dann in den 90er Jahren eine weitere Zerspaltung erfahren durch die Gründung

der christlichen Gewerkschaften. Hatte man bisher versucht, die Arbeiter möglichst von dem Getriebe der Arbeiterbewegung fernzuhalten, so erwies sich dies nach dem Fall des Sozialistengesetzes nicht mehr als ratsam. Weiße Preise ließen die konfessionellen Gegensätze fallen, „um der sozialistischen Flut einen Damm entgegenzusetzen“. Die Neuwahlen zum Reichstage 1893 nach der vorher abgelehnten Militärvorlage brachten der Sozialdemokratie große Wahlerfolge, während das liberale Bürgertum sich wieder spaltete. Im Jahre 1894 tauchten die ersten Keime christlicher Gewerkschaftsgründungen auf. Den ersten christlichen Gewerkschaftskongreß konnte man im Mai 1899 in Mainz abhalten.

Was ist denn das Wesen, der Zweck dieser christlichen Gewerkschaften, wenn man von der rein gewerkschaftlichen Seite absteht? Nun, erreicht werden soll durch diese im tiefsten Grunde nur, daß das katholische Zentrum in Deutschland in seiner bisherigen Stärke und Position erhalten bleibt und daß neben dieses — aber ohne ersteres zu gefährden — ein sogenanntes evangelisches Zentrum (die evangelische Orthodoxie, gestützt von Konservativen und Christlich-Sozialen) in unserm Vaterland großgezogen wird. Ich kann mir nichts denken, was diese Behauptung entkräften könnte. Gewiß, ich weiß, daß nicht alle Förderer dieser Bewegung solche Absichten haben, und es liegt mir fern, es ihnen zu unterschieben, aber das beweist gar nichts gegen vorstehendes. Ich habe früher schon erwähnt, daß ich die Förderer der christlichen Gewerkschaften in dreifacher Hinsicht unterscheide, nämlich:

1. In diejenigen, die bewußt, in offener oder verschleierter Form, gekennzeichneten Zweck verfolgen;
2. in diejenigen, die glauben, daß durch Eintritt der evangelischen Mitglieder der Einfluß des katholischen Zentrums innerhalb der christlichen Gewerkschaften gebrochen oder geschwächt würde, und
3. in diejenigen, die als fromme Christen durch den Namen „christliche“ Gewerkschaften sich über den wahren Charakter täuschen lassen.

Ueber die dritte Gruppe ist nicht viel zu sagen. Sicher würde mancher die Mitarbeit ablehnen, wenn er mehr sich um die Vorgänge in der Arbeiterbewegung kümmerte. Dann würden mancher mehr Vorzicht gebrauchen. Die zweite Gruppe baut dagegen ihre Hoffnungen auf Sand. Gab es nicht eine Zeit, in der man eine gleiche Neutralisierung durch derartige Mittel bei den freien Gewerkschaften erhoffte? Hat nicht selbst Raumann eine ähnliche Hoffnung gehabt? Daß sie vergebens blieben und bleiben werden, zeigen die Tatsachen selbst.

Das was über die erste Gruppe der Förderung christlicher Gewerkschaften gesagt wurde, kann nicht erschüttert werden durch den Hinweis, daß doch auch evangelische Sekretäre im Dienste der christlichen Gewerkschaften stehen. Gerade im Gegenteil, denn diese sind ja meist nichts anders, als die Werbeapostel für den genannten zweiten Zweck der christlichen Gewerkschaften, und sollte irgendwo ein anderer als weißer Hase darunter sein, so ist das nichts mehr als ein Beweis besonderer Taktik. Dem katholischen Zentrum kann ein solches Vorgehen nicht schaden, nur nützen. Es weiß schon die Leitung der christlichen Gewerkschaften und ihre Presse zu beeinflussen, so daß es ihm nur erwünscht sein kann, wenn nunter dem Schein der Neutralität auch andere Arbeiter in die christlichen Gewerkschaften eintreten. Es steht dem parteipolitischen Vorgehen des evangelischen Flügels richtig zu, weil dieses ihm nur Gewinn bringt. Es wird schon früh genug rufen: bis hierher und nicht weiter! Wo in Deutschland gibt es einen Beweis dafür, daß über die genannte Grenze hinaus das katholische Zentrum den evangelischen Teil der christlichen Gewerkschaften hätten ihre Pläne weiter verfolgen lassen? Wenn die letzte Wahlbewegung das Dunkel des Weisens mehr hellte, so konnte dies zur Klärung der Sachlage nur dienen.

Daß es im Laufe der Zeit den christlichen Gewerkschaften möglich war, die Bewegung der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine zu überflügeln, ist nicht verwunderlich. Wer weiß, welche Hilfskräfte den christlichen Gewerkschaften durch den Alerus, durch

die Parteiorganisationen des Zentrums, den Volksverein für das katholische Deutschland, die christlich-sozialen und konservativen Gruppen zur Verfügung stehen, könnte sich eher wundern, daß eine solche Bewegung nicht noch weiter gekommen ist. Gesellenvereine und konfessionelle Vereine, Gesellenhäuser und Herbergen — alles war schon da; man brauchte sie nur in den Dienst der christlichen Gewerkschaften zu stellen.

## Wie müssen wir als Gewerksvereiner arbeiten?

Die Organisationen der Arbeiter spielen im heutigen Tageskampf unstreitig mehr denn je eine entscheidende Rolle. Sie helfen dem Arbeiter, sein hartes Joch zu ertragen. Im Rahmen der bestehenden Verhältnisse sorgen sie für die Emporhebung der Arbeiter; sie führen den Kampf um höhere Löhne, kräftigere Nahrung, gesündere Wohnungen und anständige, ausreichende Kleidung, sie fordern höhere Lohn dem Arbeiter und seiner Familie gewähren. In mühevoller Arbeit trotz der Gewerksvereinsorganisation dem Unternehmertum günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen ab. Der Kampf der Gewerksvereine vermittelt den Arbeitern ein Stück besseres Dasein, wirft ihnen einige von den Sonnenstrahlen zu, welche diejenigen umstrahlen, die auf der Höhe der Kultur und des Glückes leben. Die Arbeiter werden durch den gewerkschaftlichen Kampf aber auch physisch kräftiger, sie werden selbstbewußt und kampffähiger.

Durch die Staatsumwälzung ist der Aufgabenkreis der Arbeiterorganisationen bedeutend erweitert. Dies bedingt wieder eine Steigerung unserer Wachverhältnisse, eine Erweiterung der Schulung unserer Mitglieder. Kein Gesetz darf Rechtskraft erlangen, an welchem die wirtschaftlichen Organisationen nicht ihr Mitbestimmungsrecht ausgeübt haben. Der Streit um die Staatsform nimmt immer schärfere Formen an, auch hier gilt es, den Gedanken der Republik bis in die entlegenste Hütte hineinzutragen. Für die Erhaltung des Achtstundentages dürfen keine Opfer gescheut werden.

Die Unantastbarkeit des freien Koalitionsrechts, welches durch die Weimarer Verfassung besonders verankert ist, muß Gemeingut aller Gewerksvereiner sein. Jeder Angriff auf dies verbriefte Recht, ganz gleich, ob er von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern vorgenommen wird, muß rücksichtslos zurückgewiesen werden. Unsere Gegner sind nur zu leicht geneigt, den Spalter in unseren Augen zu erblicken, um damit ihren eigenen Balken zu verdecken. Auch bei den freien Gewerkschaften ist die Wahrheitsliebe nicht die stärkste Seite. Nur zu gern würfelt man Wahrheit und Dichtung durcheinander, wenn es gilt, Andersorganisierte zu bekämpfen. Wir müssen alles daran setzen, um diesen Bestrebungen mit Erfolg begegnen zu können und unsere Mitglieder zu festsitzenden unerschrockenen Trägern des Gewerksvereinsgedankens heranzubilden.

Unter Unterstützungsweisen ist von jeher vorbildlich gewesen. Wenn durch die Geldentwertung Beschränkungen Platz greifen mußten, so teilen wir das Los aller anderen Organisationen. Alle demagogischen Rechtfertigungen werden nicht imstande sein, die Vorteile unseres Unterstützungsweises zu verdunkeln. Kein Kollege irgend einer anderen Organisation wird den Nachweis führen können, daß er für seine gezahlten Beiträge mehr Unterstützung erhält, als im Gewerksverein; als Beweis genügt eine Gegenüberstellung der Unterstützungsordnungen, aus den einzelnen Gewerkschaften. Diese Tatsache muß jedem Gewerksvereinskollegen in Fleisch und Blut übergehen.

Unter Bestreben muß sein — das gilt für alle Kollegen und Kolleginnen — vorwärts. Kein Stand und keine Klasse wird mit dem vollen Bewußtsein der historischen Rolle, welche ihm zufällt, geboren. Jede emporstrebende Bevölkerungsschicht reißt nur durch unausgesetzte Selbstzucht zu der äußeren Einheit und der inneren Kraft heran, ohne welche ihr selbst im gerechten Kampfe kein Sieg beschieden ist. Auch der Arbeiter muß an sich arbeiten, um alle Irrtümer und Vorurteile abzulegen, um von seinem Handeln alles Kleinliche und Gehässige abzureißen.

Die Gewerksvereinsbewegung reicht über die engen Schranken einer Lohnbewegung hinaus. Die soziale Frage ist keine bloße Wagenfrage, sondern eine Kulturfrage: eine Frage der Neugestaltung der Beziehungen der Menschen untereinander, eine Frage der Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und Würde aller.

Allerdings ist es die Wagenfrage welche die Indifferenten zuerst in Gahrung versetzt, mittelst welcher sie zuerst zu allen höheren Bestrebungen herangezogen werden. Die Gewerksvereinsbewegung öffnet dem Arbeiter die Augen, wie die Maschinen die kulturellen Verbesserungen, an sich nur ein Fördermittel der Kultur sein sollten; wie dieselben dazu dienen könnten, dem Arbeiter so viel freie Zeit zu verschaffen, daß er an den Schätzen der Bildung teilnehmen und sich in edler Weise erholen und betätigen kann.

Die Gewerksvereinsbewegung zeigt also, daß die Maschinen nicht Feinde der Arbeiter sind, sie zeigt, wie die Maschinen schon

heute segensreich wirken, wenn die Arbeiter durch ihre Solidarität eine Herabsetzung der Arbeitszeit oder eine Erhöhung des Lohnes durchsetzen. So wird die Kraft, die früher in zerstörender Weise explodierte, eingelenkt in die Bahn, die Arbeitermassen aufzurütteln aus ihrer Gleichgültigkeit, sie aufzuklären über die wirtschaftliche Lage und sie zu organisieren, weil darin die einzige Vorbedingung für dauernde Erfolge liegt. Bei dem Ringen um bessere Arbeitsverhältnisse, bei dem Widerstande gegen Lohnherabsetzungen usw. wird sich die Mehrzahl der Arbeiter erst bewußt, daß Klassengegenstände vorhanden sind. Da fühlen die meisten erst den Druck, der auf ihnen lastet, da erkennen sie aber auch, daß der einzelne nichts vermag gegen die Uebermacht des Kapitals, und daß dagegen nur Zusammenschluß und Einigkeit etwas vermag. Wer in düsterer Ueberhebung glaubt, allein die Welt aus den Angeln heben zu können, der muß durch überzeugende Aufklärungsarbeit in die notwendigen Schranken zurückgedrängt werden. Wenn in dieser Weise die Gewerksvereinskollegen arbeiten, dann werden sie selbst nicht nur eine innere Befriedigung empfinden, sondern sie werden auch die Freude haben zu sehen, wie der Verein an Mitgliederzahl steigt und an öffentlichem Ansehen gewinnt.

Wir brauchen starke Gewerksvereine, die unabhängig von Partei- und Kirchenpolitik die Interessen der Arbeiterschaft machtvoll in die Hand nehmen und diesen Interessen Geltung verschaffen.

Alle Kleinlichen persönlichen wie sachlichen Meinungsverschiedenheiten müssen geklärt oder ausgeschaltet werden, wenn wir die Gewerksvereinsbewegung vorwärts drängen und damit der Arbeiterbewegung und Arbeiterbefreiung dienen wollen.

Um dieses zu erringen, müssen wir zueinander gegenseitiges Vertrauen haben, dann werden wir auch das uns gesteckte Ziel erreichen.

## Die Aufgaben der Versichertenvertreter in den Krankenkassen.

II.

Die Versichertenvertreter in den Krankenkassen müssen darauf achten, so weit als möglich die Leistungen der Kassen auszubauen. Viel hängt dabei davon ab, wie die Aufwendungen für ärztliche Leistungen sind. Nicht bloß die Höhe der ärztlichen Honorare, sondern auch die Verordnungsweise spielt dabei eine große Rolle. Den wirklich Kranken muß geholfen werden, doch eine Ausnützung der Kasse verhütet, weil sonst Beiträge und Leistungen der Kasse in ein Mißverhältnis zueinander geraten.

Bei den Leistungen der Krankenkassen ist zu unterscheiden zwischen Regelleistungen und Mehrleistungen. Regelleistungen sind solche, zu der die Kasse laut Gesetz verpflichtet ist, Mehrleistungen alle die, die die Kasse bis zu bestimmten gesetzlichen Grenzen einführen kann.

Die Regelleistungen der Krankenkassen umfassen:

- a) die Krankenhilfe,
- b) die Wochenhilfe,
- c) das Sterbegeld,
- d) die Familienhilfe.

Als Krankenhilfe muß gewährt werden

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an: Umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und andere kleinen Heilmitteln, und
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom 4. Tage an gewährt, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesen. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die 26. Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

Ueber diese gesetzliche Verpflichtung hinaus aber darf eine Krankenkasse nun folgende Mehrleistungen einführen. Die Satzungen

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern, also sie darf für die 26. bis 52. Woche die ärztliche Behandlung gewähren und die Kranken mit Arzneien und anderen kleinen Heilmitteln versorgen,
2. die Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten,

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zuzubilligen, die nach beendeter Heilbehandlung nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten,

4. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassemitglieder vorzusehen.

Dann kann die Satzung das Krankengeld statt auf 50 Prozent des Grundlohnes bis auf 75 Prozent desselben erhöhen, also statt des halben Grundlohnes bis zu Dreiviertel desselben bezahlen.

Sie kann bestimmen, daß Krankengeld statt vom 4. Krankheitstage schon vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, soweit mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln, also 75 Prozent des Grundlohnes

1. das Krankengeld für Verheiratete, und Ledige, sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstimmen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,

2. für alle oder nur für die niedrigeren Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts, seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. Bei einem Minderjährigen über 16 Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,

2. die Krankheit ansteckend ist,

3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,

4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen, die unter 1, 2, 4 genannt sind, soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren, doch steht die Gewährung der Krankenhauspflege im pflichtmäßigen Ermessen der Kasse und kann weder im Feststellungsverfahren, noch im Wege der Aufsichtsbeschwerde erzwungen werden. Wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, soll die Krankenkasse dem Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen, wenn nicht die Satzung den Vorstand ermächtigt hat,

## In Reih' und Glied.

Stell' Dich in Reih' und Glied,  
Das Ganze zu verstärken,  
Mag auch, wer's Ganze sieht,  
Dich nicht darin bemerken.  
Das Ganze wirkt, und Du  
Bist drin mit Deinen Werken.

Stell' Dich in Reih' und Glied,  
Und schare Dich den Scharen;  
Und teilst Du nicht den Ruhm,  
So teilst Du die Gefahren.  
Wird nicht der Musterer  
Den Einzelmann gewahren,  
Mit Lust doch wird er seh'n  
Bollwählig seine Scharen.

Damit im Ranzenwald  
Nicht fehle eine Ranze,  
Heb' Deine fest und fest  
Gesäßt auf jeder Schanze.  
Sei nur ein Blatt im Kranz,  
Ein Ring im Ringelranze,  
Küh' Dich im Ganzen Kranz  
Und ewig wie das Gras.

Friedrich Rückert.

die Krankenhauspflege nur in bestimmte Krankenhäuser zu gewähren.

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder seiner Familie zu belassen. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abzuziehen.

Bei Krankenkassen mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke kann die Kasse Krankenschwestern als Pflegerpersonen und als Gehilfinnen der Ärzte anstellen.

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige, Verwandte oder Verschwägerter jeden Grades, ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, doch forderungsberechtigt ist der Versicherte selbst.

Die Satzung kann bei der Krankenhauspflege das Hausgeld bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes, also 50 Prozent des Grundlohnes erhöhen, auch den Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrages zubilligen.

Um eine überflüssige Inanspruchnahme von Ärzten einzuschränken, gibt das Gesetz den Kassen das Recht, für die Ausstellung von Krankenscheinen eine Gebühr von 10 Reichspfennig zu erheben, es sei denn, daß es sich um Unfälle oder ansteckende Krankheiten handelt. Auch darf die Kasse über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen.

In der Reichsversicherungsordnung ist ein § 182 a eingefügt, der lautet:

„Von den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel haben die Versicherten in allen Fällen 10 v. H. selbst zu tragen.“

Gefährden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Kassenvorstandes die Ausgaben der Kasse für die in Abs. 1 genannten Leistungen die Leistungsfähigkeit der Kasse, so kann er beschließen, daß die Kassemitglieder die Kosten bis zu 20 Prozent selbst zu tragen haben. Auf Verlangen der Mehrheit der Versichertenvertreter im Ausschusse muß der Kassenvorstand den Beschluß aufheben.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen setzt die Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1, 2 fest.

Der Kassenvorstand bestimmt, wie die Mitglieder zu ihrem Kostenanteil heranzuziehen sind.“

Die Arbeit, die die Heranziehung dieser Kostenanteile oft in einzelnen Kassen macht, besonders, wenn sie mit vielen Ausnahmen zu rechnen haben, hat manche Kasse veranlaßt, von der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen abzusehen.

Zur Zeit liegt im Reichstage ein demokratischer Antrag vor, diesen § 182 a wieder aufzuheben.

Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder aus dem ReichsKnappchaftsverein oder aus einer Ersatzkasse binnen 12 Monate (vom Ende des letzten Bezugs zurückgerechnet) für 26 Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfall, der im Laufe der nächsten 12 Monate (vom Ablauf der dem neuen Versicherungsfall vorausgegangenen Krankenunterstützung ab gerechnet) eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von 13 Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Kasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds dem Durchschnittsbetrag seines tägl. Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, doch kann die Satzung die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen. Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung diese Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise verweigern, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat,
2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Vorgehen an Schlägereien oder Raufhändeln ausgesogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen. Für größere Heilmittel einen bestimmten Höchstbetrag festzusetzen, ist nach der neueren Fassung der Reichsversicherungsordnung und nach der Entscheidung des Ersten Beschlußsenats des Reichsversicherungsamts vom 29. November 1924 unzulässig.

Die Versorgung mit Brillen und Bruchbändern hat ohne Rücksicht auf die Kosten auch dann zu erfolgen, wenn die Satzung der Krankenkasse einen Höchstbetrag für kleinere Heilmittel festgesetzt hat.

Die Satzung kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost oder einen Zuschuß hierfür, zubilligen. Sie kann Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirk der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten.

Ueber die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Wochenhilfe, das Sterbegeld und die Familienversicherung beziehen, wird ein weiterer Artikel Aufklärung geben. Bz.

(Fortsetzung folgt.)

## Heimarbeitsausstellung.

Vom 28. April bis 15. Mai veranstaltet die Gesellschaft für Soziale Reform unter Beteiligung der Arbeitergewerkschaften aller drei Richtungen in den Landesausstellungshallen zu Berlin am Lehrter Bahnhof eine Heimarbeitsausstellung. Der Zweck der Ausstellung ist eine objektive Darstellung der heutigen Verhältnisse in der Heimarbeit. Keine einseitige Glendausstellung soll geboten werden, ebensowenig aber sollen natürlich auch vorhandene Mißstände beschönigt werden. Die großen Fortschritte, die weniger durch die Gesetzgebung, als durch die gewerkschaftliche Selbsthilfe auf dem Gebiet der Heimarbeit errungen worden sind, sollen voll zum Ausdruck kommen und dem unorganisierten Teile der Heimarbeiterchaft zeigen, was die Selbsthilfe vermag. Indem aber auch schlechte Zustände aufgedeckt werden, soll zugleich ein Ansporn zu gewerkschaftlicher und gesetzgeberischer Weiterarbeit gegeben werden.

Nicht minder groß ist das Interesse, das die Veranstalter der Ausstellung daran zu haben glauben, daß diese auch die Aufmerksamkeit der nicht selbst in Heimarbeit tätigen Arbeitnehmerschaft findet. Es dürfte von Nutzen sein, wenn möglichst weite Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten gut darüber unterrichtet sind, wie es in der Heimarbeit aussieht und welches Maß von Interesse und Solidarität man diesem Teile unseres Volkes schuldet. Schon heute läßt sich darüber sagen, daß die Ausstellung zeigen wird, wieviel größer noch immer das Gebiet, auf dem Heimarbeit geleistet wird, ist, als man in den letzten Jahren anzunehmen geneigt war.

Wir erachten es als eine Selbstverständlichkeit, daß unsere Gewerkschaftskollegen, besonders die Berliner Kollegen mit ihren Frauen eine eifrige Werbearbeit für den Besuch der Ausstellung entfalten.

## Lohnbewegungen.

Für das Holzgewerbe in Württemberg ist der Schiedspruch vom 20. März angenommen, nachdem die Durchschnittslöhne ab 19. März betragen in Ortsklasse

	II	III	IV	V
	78	74	70	66 Pfg.

Das Abkommen ist gültig bis zum 27. Mai 1925.

Für das Holzgewerbe in Bayern ist der Münberger Schiedspruch vom 18. März von den Arbeitnehmern abgelehnt worden. Es kam zu Teilstreiks, die aber durch Annahme eines Vergleichsvorschlages vom 30. März in München durch den stellvertretenden Landesrichter erledigt wurden. Es betragen die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse

	II	III	IV	V	VI	München
ab 21. März	78	74	70	66	62 Pfg.	82 Pfg.
ab 21. April	82	78	74	70	66 Pfg.	86 Pfg.

Das Abkommen gilt bis zum 5. Juni 1925.

Für den Landesbezirk Bremen ist auch am 20. März eine Vereinbarung getroffen, nach der die Durchschnittslöhne betragen in Ortsklasse

	II	III	IV	V	VI
ab 13. März	78	74	70	66	62 Pfg.
ab 21. April	80	76	72	68	64 Pfg.

Verantwortlich für die Redaktion: F. Barnholt, Ulm a. Do.

Nachdem im Rheingebiet durch den vertragslosen Zustand ein ziemliches Durcheinander entstanden war, das sich besonders in der Lohnfrage in den einzelnen Städten bemerkbar gemacht hatte, ist es nunmehr gelungen, auch hier wieder Ordnung zu schaffen.

Der mit den Arbeitgebern zum Abschluß gekommene Vertrag entspricht inhaltlich dem Vertrage der für das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet Geltung hat, nur mit dem Vorbehalte, daß die Arbeitszeitfrage 48 plus 3 Mehrstunden mit 10 Prozent beträgt.

Auch die Lohnfrage ist dieselbe, wie fürs Industriegebiet. Die Spitzenlöhne betragen ab 23. März 1925 in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V
	83	78	73	68	63 Pfg.

Das Lohnabkommen läuft auf unbestimmte Zeit und kann am 18. April mit 4wöchentlicher Frist gekündigt werden. Der Vertrag als solcher läuft bis 15. Februar 1926 und kann dieser von beiden Parteien am 1. Dezember 1925 gekündigt werden.

## Aus den Ortsvereinen.

Laupheim. Am 24. März fand hier im Lammssaale eine große allgemeine Holzarbeiter-Versammlung statt, in der zunächst über das Ergebnis der letzten Lohnverhandlungen berichtet wurde und dann über den Schiedspruch vom 20. März abgestimmt wurde. Dann berichtete Bezirksleiter Barnholt eingehend über den Stand der Klagesache gegen die Laupheimer Werkzeugfabrik. Er konnte mitteilen, daß nur der Prozeß auch vor dem Landgericht in Ulm gewonnen wurde, denn Vormittags sei die Berufung der Firma gegen das Urteil des Gewerbegerichts Laupheim kostenpflichtig abgewiesen. Wie die Begründung des Urteils jetzt zeigt, ist der Prozeß sowohl nach der formalen, wie nach der sachlichen Seite zu Gunsten der Arbeiter entschieden. Für die große Mühe, die der Bezirksleiter mit dem Prozeß, der seit dem 28. Mai 1924 läuft, hatte, wurde ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Weikenhorn. Unsere Mitgliederversammlung am 22. März hat beschlossen, das Fest der Fahnenweihe am Pfingstsonntag abzuhalten. Der Hauptvorsitzende, Kollege Schumacher-Berlin wird die Festrede halten und sind alle Kollegen der Nachbarortsvereine zu diesem Fest freundlichst eingeladen.

## Sterbetafel ab 1. 1. 25 †.

318 b	Bombolowski, Auguste, Pönigsberg.
236	Schweiger, Gottfried, Berlin I.
6161	Hoffmann, Heinrich, Breslau.
26288	Regler, Jakob, Duisburg.
4300	Fergen, Carl, Schwelm.
272	Berbst, Hermann, Berlin I.
16052	Tretow, Friedrich, Bismar.
3719	Kurzhalz, Hermann, Rowaltes.
3252 b	Gut, Albertine, Laupheim.
14189	Rebes, Gustav, Landsberg a. W.
4452 b	Bad, Bertha, Stettin.
236 b	Schweiger, Emma, Berlin I.

### Nachruf.

Am 21. März bezw. 28. März 1925 starben die Kollegen

**Carl Walke**

und

**Friedrich Peters.**

Wir werden diesen Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren.

J. H. Der Vorstand des Ortsvereins Duisburg.

## Die wirtschaftliche Selbstverwaltung

ist das Organ unseres Gewerkschaftsringes. Allen Kollegen wird das Abonnement derselben dringend empfohlen. Bestellungen nimmt jedes Postamt zu dem geringen Preis von 30 Pfg. pro Quartal entgegen. (Postzeitungsliste vom 8. August 1920.)

Karlstraße 47. Telefon Nr. 1442. Druck von Gustav Geyer, Trebbin